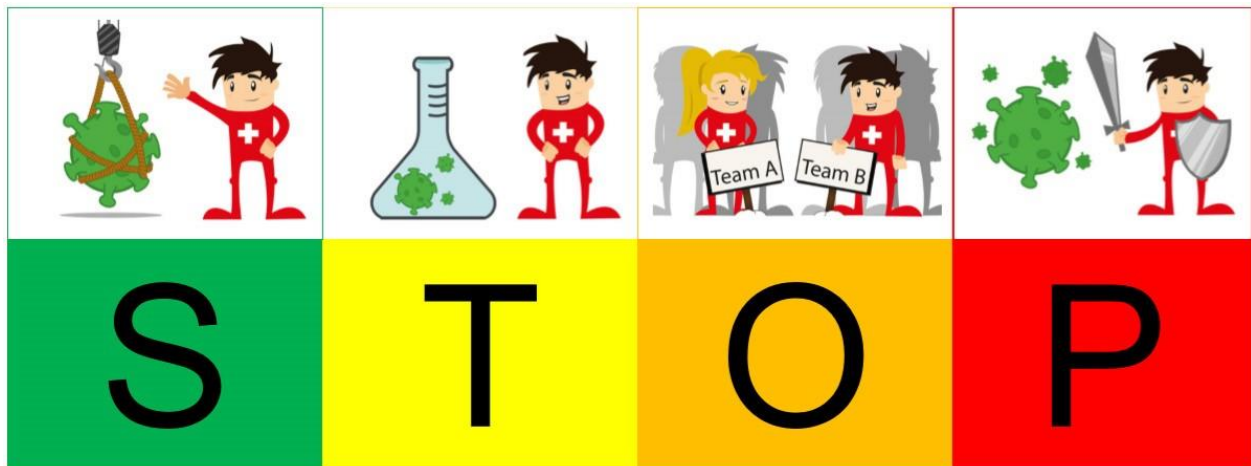


COVID-19 Schutzkonzept Bergwerk Gonzen



Schutzmassnahmen für den Führungsbetrieb
ab dem 19.04.2021

1 Grundregeln

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben des BAG eingehalten werden:

- Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Verein Pro Gonzenbergwerk und der Betriebschef sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.
- **Es gilt eine Schutzmasken- und Abstandspflicht.**
- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben in der Vereinsführung, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- Der Vorstand empfiehlt den Vereinsmitgliedern die Installation der SwissCovid App für Mobiltelefone (Android/iPhone). Sie trägt zur Eindämmung des neuen Coronavirus bei. Sie ergänzt das klassische Contact Tracing – die Rückverfolgung neuer Ansteckungen – und hilft somit, Übertragungsketten zu stoppen. Die SwissCovid App ist im Apple Store und Google Play Store verfügbar. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

2 Rechtliche Grundlagen und behördliche Auflagen

- Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus (SR 818.101.24) [SR 818.101.24 - Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) \(Covid-19-Verordnung 3\) \(admin.ch\)](#)
- Standard-Schutzkonzept für Museen, Bibliotheken und Archive des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).
- Grobkonzept für die Museen vom Verband der Museen der Schweiz (VMS).
- Weisungen vom Amt für Kultur des Kantons St. Gallen.

3 Schutzmassnahmen für Führer

3.1 Besonders gefährdete Personen

- Über 65 Jahre.
- Vorerkrankungen gemäss Anhang 6 der COVID-19 Verordnung.

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG. Der Schutz dieser Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 3 ausführlich geregelt.

- Besonders gefährdete Personen dürfen im Führungsbetrieb nicht eingesetzt werden.
- Ein Einsatz im Führungsbetrieb für über 65-Jährige oder Personen mit Vorerkrankungen erfolgt ausschliesslich freiwillig und mit schriftlicher Einverständniserklärung des Führers. Eine Haftung des Vereins Pro Gonzenbergwerk ist in diesem Fall komplett ausgeschlossen

3.2 Schutzmassnahmen für alle anderen Führer

- Es gilt eine Schutzmaskenpflicht für alle Führer, sofern sie nicht alleine Unterhalts- oder Administrativarbeiten erledigen.
- Führer mit Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Unwohlsein, usw.) bleiben zu Hause und begeben sich in Selbstisolation.
- BAG Plakate sind am Eingang zur Führerkaue angebracht.
- Bei jedem Betreten der Führerkaue sind sofort die Hände gründlich zu waschen. Handdesinfektionsmittel, Handschuhe und Schutzmasken liegen am Eingang zur Führerkaue auf
- In der Führerkaue sind die Mindestabstände von 1.5 m zwingend einzuhalten.
- Persönliche Arbeitskleidung verwenden. Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.
- Vor dem Verlassen der Führerkaue sind benutzte Sitzflächen, Türen des Garderobekastens, Stühle, Tischflächen, Türgriffe, usw. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
- Ab Eingang zur Stollenkaverne besteht ab Samstag eine Schutzmaskenpflicht während des gesamten Führungsbetriebs.
- Jeder Führer trägt ein Hygieneset auf Mann.
- Vom Verein werden Seife, Schutzmasken, Handschuhe und Desinfektionsmittel in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt.
- Der Schreibtisch für die Führungsvorbereitung wird aus dem Publikumsbereich entfernt und hinter der Bilderwand platziert.
- Die Arbeitsfläche ist nach jeder Benutzung zu desinfizieren.

4 Schutzmassnahmen für Gäste

4.1 Allgemeines

- Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des Vereins aufgeschaltet.
- Gäste werden vom Sekretariat schon bei der Buchung/Reservation proaktiv auf die Sicherheitsmassnahmen hingewiesen.
- Information an Besucher, dass sich kranke Personen, gemäss Anweisungen des BAG, in Selbstisolation begeben sollen und keine Führungen besuchen dürfen.
- Die Bezahlung der Führungen erfolgt nach Möglichkeit im Voraus bargeldlos.
- Die maximal zulässige Gruppengrösse beträgt maximal 15 Personen inklusive Führer. Die Mindestabstände von 1.5 Metern sind einzuhalten. Grössere Gruppen absolvieren die Führung getrennt. Dazu werden mehr Führer aufgeboten.
- Es sind in jedem Fall Schutzmasken zu tragen.
- Es finden, wenn möglich keine überschneidenden Führungen statt, um eine Vermischung der Gruppen zu verhindern.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Für Toiletten und Warteräume ist die Reinigungsfrequenz erhöht.
- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit). Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
- Die Schutzhandschuhe und Schutzmasken sollen gemäss BAG in verschlossenen Behältern entsorgt werden. Diese sind beim Ausgang aus dem Bahnhof und beim Kavernenausgang deponiert.

Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Auf der Terrasse des «Restaurant Bergwerk» gilt die Maskentragpflicht für Gäste, die an einem Tisch sitzen, nicht.

4.2 Führungsbetrieb

- Der Führungsbetrieb ist **mit bis zu 15 Personen (inkl. Führer)** erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden.
- Für Schulkassen bis Jahrgang 2000 gelten gemäss BAG besondere Bestimmungen, u. a. keine Obergrenze bis 15 Personen.
- Die Schutzmaskenpflicht gilt ab dem Treppenaufgang zum Vorplatz (Sitzplatz Restaurant).
- Die Wartezone vor dem Auditorium ist mit Bodenmarkierungen (1.5 m Abstand) versehen.
- Der Zugang ins Auditorium erfolgt erst nach Desinfektion der Hände.
- Allen Gästen werden Schutzmasken abgegeben, sofern sie nicht selbst im Besitz einer solchen sind.
- Im Rahmen des Contact-Tracing des Kantons St. Gallen, müssen die Daten aller Gäste erhoben und für 14 Tage aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung obliegt dem Sekretariat.
- **Das Auditorium ist mit maximal 15 Sitzplätzen bestuhlt.**
- Vor der Filmvorführung werden die Gäste über die obligatorischen Sicherheitsmassnahmen informiert.
- Desinfektion der Sitzflächen und Türgriffe nach Verlassen des Auditoriums durch Führer A. Die Führer tragen dabei Schutzhandschuhe.
- In der Wartezone vor Abgabe der Helme und Lampen sind Abstandsmarkierungen angebracht.
- **Bei der Einfahrt sind die Wagen mit maximal vier Personen pro Wagen zu besetzen. Davon ausgenommen sind im gleichen Haushalt lebende Personen und Familien**
 - o **Es gilt eine Schutzmaskenpflicht.**
 - o Bei grösseren Gruppen (getrennte Führung) können die Wagen auch mit mehreren Personen besetzt werden.
- Immer mit dem ganzen Zug einfahren. Der Führer A sitzt alleine im letzten Wagen
- **Während den Führungen sind die Sicherheitsabstände zwingend zu beachten und Schutzmasken zu tragen.**
- Auf das Herumreichen von Anschauungsmaterial wird verzichtet (z. B. Bohrstangen)
- Mit den Gruppen kann ein Aufenthalt im ehemaligen Sprengstoffmagazin erfolgen.
 - o Die Mindestabstände sind einzuhalten.
 - o **Es dürfen maximal vier Personen an einem Tisch sitzen.**
 - o Die Maskenpflicht für Gäste, die an einem Tisch sitzen, gilt nicht.
 - o Eine Abgabe von Getränken erfolgt ausschliesslich in 0.5 lt PET-Flaschen.
 - o Tische und Sitzflächen werden nach der Benutzung desinfiziert.

- Bei der Ausfahrt sind die Wagen mit maximal vier Personen pro Wagen zu besetzen. Davon ausgenommen sind im gleichen Haushalt lebende Personen und Familien. Die Besucher benutzen nach Möglichkeit dieselben Wagen wie bei der Einfahrt
 - o Es gilt eine Schutzmaskenpflicht.
- Der Führer A sitzt alleine im letzten Wagen.
- Nach der Ausfahrt sind die benutzten Wagen zu desinfizieren (Sitzflächen, Einstiegsrahmen und Sicherungsstange). Die Führer tragen dabei Schutzhandschuhe.
- Helme und Lampen sind bei der Abgabe zu desinfizieren. Die Führer tragen dabei Schutzhandschuhe.
- Die Gruppen werden ausschliesslich über den Kavernenausgang heraus geleitet, damit keine Vermischung mit nachfolgenden Gruppen stattfindet. Die Abstände von 1.5 m sind einzuhalten.

4.3 Bergbau-Museum

- Der Besuch des Museums ist **mit bis zu 15 Personen (inkl. Führer)** erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann, als auch Masken getragen werden.

Die hier beschriebenen Massnahmen sind von allen strikte einzuhalten. Eine Nichtbeachtung oder Nachlässigkeiten in der Umsetzung haben zur Folge, dass sich das Corona-Virus auch bei uns verbreiten kann und sowohl Gäste als auch Führer angesteckt werden können.

Im Weiteren werden Verstösse gegen die COVID-19 Verordnung sowie die kantonalen Anordnungen von den Behörden geahndet. Im schlechtesten Fall muss der Führungsbetrieb per sofort eingestellt werden.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Sargans, 14.04.2021

Der Vorstand

Anhang 1

Kategorien besonders gefährdeter Personen

1. Bluthochdruck

- Arterielle Hypertonie mit Endorganschaden
- Therapie-resistente arterielle Hypertonie

2. Herz-Kreislauf-Erkrankungen

2.1 Generelle Kriterien

- Funktionelle Klasse NYHA ³ II und NT-Pro BNP > 125 pg/ml
- Patient/innen mit 2 kardiovaskulären Risikofaktoren (einer davon Diabetes oder arterielle Hypertonie)
- Vorgängiger Schlaganfall und/oder symptomatische Vaskulopathie
- Chronische Niereninsuffizienz (Stadium 3, GFR <60ml/min)

3. Andere Kriterien

3.1 Koronare Herzkrankheit

- ACS (STEMI und NSTEMI) in den letzten 12 Monaten
- Symptomatisches chronisches Koronarsyndrom trotz medizinischer Therapie (unabhängig von allfälliger vorheriger Revaskularisierung)

3.2 Erkrankung der Herzklappen

- Native Klappenstenose und/oder Regurgitation zusätzlich zu mindestens einem generellen Kriterium
- Mittelschwere oder Schwere Stenose und/oder Regurgitation
- Jeglicher chirurgischer oder perkutanter Klappenersatz

3.3 Herzinsuffizienz

- Patient/in mit funktioneller Klasse NYHA ³ II oder NT-Pro BNP > 125pg/ml trotz medizinischer Therapie jeglicher LVEF (HFpEF, HFmrEF, HFrEF)
- Kardiomyopathie jeglicher Ursache
- Pulmonalarterielle Hypertonie

3.4 Arrhythmie

- Jegliche Arrhythmie (Bradycardie / Tachycardie) zusätzlich zu einem generellen Kriterium
- Vorhofflimmern
- Vorgängige Schrittmachereinlage (inkl. ICD und/oder CRT Implantation) zusätzlich zu einem generellen Kriterium
- Vorgängige Ablation zusätzlich zu einem generellen Kriterium
-

3.5 Erwachsene mit kongenitaler Herzerkrankung

- Jegliche kongenitale Herzerkrankung

4. Chronische Atemwegserkrankungen

- Chronisch Obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium II-IV •
Lungenemphysem
- Unkontrolliertes, insbesondere schweres Asthma bronchiale
- Interstitielle Lungenerkrankungen
- Aktiver Lungenkrebs
- Pulmonalarterielle Hypertonie
- Pulmonalvaskuläre Erkrankung
- Aktive Sarkoidose
- Zystische Fibrose
- Chronische Lungeninfektionen (atypische Mykobakterien, Bronchiektasen etc.)
- Beatmete Patient/innen
- Schlafapnoe bei Vorhandensein weiterer Risikofaktoren (z.B. Adipositas)

5. Diabetes

- Diabetes mellitus, mit Spätkomplikationen oder einem HbA1c von > 8%

6. Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen

- Schwere Immunsuppression (z.B. CD4+< 200 μ l)
- Neutropenie ≥ 1 Woche
- Lymphozytopenie <0.2x10⁹/L
- Hereditäre Immundefekte
- Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken (wie z. B. Langzeit-Einnahme von Glukokortikoide, monoklonale Antikörper, Zytostatika, etc.)
- Aggressive Lymphome (alle Entitäten)
- Akute Lymphatische Leukämie
- Akute Myeloische Leukämie
- Akute Promyelozytenleukämie
- T-Prolymphozytenleukämie
- Primäre Lymphome des zentralen Nervensystems
- Stammzelltransplantation
- Amyloidose (Leichtketten (AL)- Amyloidose)
- Aplastische Anämie unter immunsuppressiver Therapie
- Chronische Lymphatische Leukämie
- Asplenie / Splenektomie
- Multiples Myelom
- Sichelzellerkrankheit

7. Krebs

- Krebs unter medizinischer Behandlung